

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1.1	27.12.11	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)	<p><b>Landesplanerische Stellungnahme</b></p> <p>Zur Vorentwurfsfassung des B-Planes (10/2006) habe ich am 12.12.06 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben (Az. 309.3.1-21102/01-00598.1). Mit dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit des B-Planes mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP-LSA) und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) festgestellt.</p> <p>Der LEP-LSA ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010) am 12.03.2011 außer Kraft getreten (Verordnung über den LEP 2010 des LSA vom 16.02.2011, GVBl. LSA S 160). Nach der Überleitungsvorschrift des LEP 2010 gilt der REP A-B-W fort, soweit dieser den festgelegten Zielen der Raumordnung des LEP 2010 nicht widerspricht.</p> <p>Da die sich hieraus ergebenden Erfordernisse der Raumordnung in der vorgelegten Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt wurden, halte ich die landesplanerische Feststellung vom 12.12.2006 weiterhin aufrecht.</p> <p>Ergänzend zu den Hinweisen wird auf das Ziel Z 81 des LEP2010, wonach der Ausbau von Bundesstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderliche ist. Hierzu zählt die B 187 Nordumfahrung Wittenberg.</p> <p>Der REP A-B-W enthält hierfür in seiner generalisierten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>zeichnerischen Darstellung, nördlich/nordwestlich des Plangebietes des B-Planes in ca. 900 m Entfernung verlaufend, eine Ortsumgehung Wittenberg (Nordumfahrung) mit dem Vermerk der Erforderlichkeit näherer Abstimmungen. Es ist vorgesehen, die landesplanerische Abstimmung des Straßenbauvorhabens „B 187 Nordumfahrung Wittenberg“ in einem Raumordnungsverfahren (mit Trassenvarianten) vorzunehmen.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, ist der Landesbetrieb Bau am Planverfahren des B-Planes zu beteiligen. Die Abstimmungsergebnisse (im Hinblick auf die Nordumfahrung Wittenberg) mit dem LBB sind im weiteren Planverfahren darzulegen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, wurde mit Schreiben vom 05.01.2012 an der Offenlegung dieses Planentwurfs beteiligt.</p>
1.2	29.12.11	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)	<p><b>Gebündelte Stellungnahme der Fachreferate:</b></p> <p>1. Obere Luftfahrtbehörde u. Erlaubnisbehörde für den Großraum und Schwerverkehr (Ref. 307): Im Rahmen der Beteiligung der TöB stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p> <p>2. Obere Abfallbehörde (Ref. 401): Der Planungsbereich befindet sich im südlichen Teilbereich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Da sich das Plangebiet nördlich der Straße Weinberge befindet, kann sie keinesfalls</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>auf der archivierten Altlastenverdachtsfläche „Kaserne Teuchel“ mit der laufenden Nr. 00223 im Altlasten- und Bodenschutzinformationssystem des LSA. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im LK Wittenberg abzustimmen.</p> <p>Darüber Hinaus sind folgende Hinweise zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu berücksichtigen: Die Belange des Bodens sind durch Hinweise u. a. Ausprägungen des Schutzgutes im Zusammenhang mit zu erwartenden erheblichen Auswirkungen einzubringen. Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört die verbindliche Verwendung des Begriffes Bodenfunktion nach der Nomenklatur des BBodenSchG § 2 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen verbessert werden.</p> <p><b>3. Obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402):</b> Der vorliegende Teilplan B II des B-Planes N6 sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im OT Teuchel nördlich der Straße Weinberge vor. in dem</p>	<p>Bestandteil der archivierten Altlastenbestandsfläche „Kaserne Teuchel“ mit der laufenden Nr. 00223 sein. Von der unteren Abfallbehörde (TöB Nr. 2) wurde in der Stellungnahme vom 19.12.11 hierzu ausgeführt: „Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Geltungsbereich des B-Planes N6 Tp. B II <u>keine</u> Altlastenverdachtsflächen. Die im Plan genannten Tongruben sind nicht als Altablagerungen registriert.</p> <p>Dem Hinweis wird in der Umweltprüfung zum Schutzgut Boden grundsätzlich gefolgt. Bodenfunktionsbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nur bedingt möglich; der Verlust von Bodenfunktionen durch Bau und Versiegelung im geplanten Umfang ist weder im Geltungsbereich des B-Plans noch darüber hinaus im Stadtgebiet durch Entsiegelungen realisierbar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>insgesamt 8,5 ha umfassenden Plangebiet sollen ca. Baugrundstücke erschlossen werden. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p> <p><b>4. Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Ref. 404):</b> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.</p> <p><b>5. Obere Behörde für Abwasser (Ref. 405):</b> Durch das geplante Vorhaben werden keine anwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p><b>6. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 407):</b> Vom Entwurf des hier benannten B-Planes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des LK Wittenberg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. Umweltschadengesetz (v. 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung:</b> Die obere Landesbehörde führt gemäß § 14</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des TöB Nr. 2 (LK Wittenberg – UNB) werden in der Abwägung entsprechend eingestellt bzw. berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des LSA. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	Zum gegebenen Zeitpunkt wird dem LVA der Satzungsplan übergeben.
1.3	02.01.12	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulurerbe Referat 506 Landesentwicklung Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)	<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> Von der beabsichtigten Maßnahme werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Im Vorhabensbereich sind bislang keine archäologischen Denkmale bekannt, insoweit bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings kann die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmalen im Vorhabensbereich führen. Die bauausführenden Betriebe sind daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldfrist gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl: LSA S. 769) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise wurden bereits auf der Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ hinreichend berücksichtigt.</p>
2.	19.12.12	Landkreis Wittenberg Bauordnungsamt Breitscheidstraße 3 06886 Wittenberg	Aus der Sicht der Fachdienste (FD) <b>Bauordnung, Raumordnung, Straßenverkehr, Gebäude, Liegenschaften und Service, FD Umwelt- untere Immissionsschutzbehörde</b> sowie von der Abteilung <b>Kreisstraßen</b> gibt es keine	Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Aus <b>abfall- u. bodenschutzrechtlicher</b> Sicht werden folgend Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Geltungsbereich des B-Planes N6 Tp. B II keine Altlastenverdachtsflächen. Die im Plan genannten Tongruben sind nicht als Altablagerungen registriert.</li> <li>2. Die als Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung der Flächenversiegelung ausgewiesenen Pflanzungsmaßnahmen werden aus Sicht des Bodenschutzes als ausreichend betrachtet. Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden (Nutzung der natürlichen Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen).</li> <li>3. Zum Thema öffentliche Abfallentsorgung enthält der Erläuterungsbericht keine Aussagen. Hierzu wird folgender Hinweis gegeben: Alle im Bereich des B-Planes N6 Tp. B II neu zu bebauenden Grundstücke sind an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- u. Benutzungszwang). Der anfallende Hausmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallentsorgungssatzung des LK Wittenberg zu überlassen.</li> </ol> <p>Aus der Sicht des FD <b>Brand-, Katastrophenschutz und</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg wirkt außerhalb und unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Insofern ist ein Hinweis auf den Anschluss- und Benutzungszwang an das System der öffentlichen Abfallentsorgung entbehrlich.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung stehen im</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p><b>Rettungswesen</b> wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der erforderliche Löschwasserbedarf für eine effektive Brandbekämpfung zu ermitteln, nachzuweisen und durch geeignete Löschwasserentnahmestellen, wie Flachspiegelbrunnen, Hydranten oder Löschteich sicherzustellen ist. Für den Grund- u. Objektschutz ist eine Löschwassermenge von mindestens 800l/min. für eine Löschzeit von 2 Stunden vorzuhalten.</p> <p>Im Plangebiet sind in den Planstraßen Hydranten entsprechend den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 331 Ziffer 5 Einbaugrundsätze für Hydranten im Abstand von <b>120 Meter</b> einzubauen.</p> <p>Der FD <b>Schulverwaltung</b> weist darauf hin, dass die Fußwegverbindungen zu den ÖPNV Haltepunkten Weinbergstraße, Teucheler Straße und Teucheler Weg als Schulwegverbindungen gestaltet werden.</p> <p>Vom FD <b>Gesundheit</b> kommt der Hinweis, dass gemäß § 13 (1) der Ersten VO zur Änderung der Trinkwasserverordnung v. 03.05.2011 (BGBl. I S. 748) in der jetzt gültigen Fassung die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage mindestens 4 Wochen vorher schriftlich</p>	<p>geplanten Gebiet ca. 48 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung (das entspricht 800 l/min). Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 3,0 bar.</p> <p>Dieser Hinweis wird bei der Objektplanung der Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p> <p>In B-Plänen werden lediglich die Trassen für Verkehrsflächen- oder Anlagen dargestellt bzw. festgesetzt. Die bauliche Ausführung bzw. Gestaltung obliegt ausschließlich der Objektplanung. Im Übrigen können nur Festsetzungen für das Plangebiet selbst getroffen werden, nicht aber für Flächen die außerhalb des Plangebietes liegen. Da jedoch der überwiegende Anteil der Wegeverbindungen zu den ÖPNV Haltestellen nicht im Plangebiet N6 Teilplan B II liegen, kann diese Forderung mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfüllt werden.</p> <p>Dieser Hinweis ist für die Bauleitplanung nicht relevant.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>dem FD Gesundheit anzuzeigen ist. Für neu verlegte Trinkwasserleitungen ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.</p> <p>Folgende Hinweise werden von der <b>unteren Wasserbehörde</b> gegeben: Das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- oder Wegeflächen von <u>Wohngrundstücken</u> anfällt und diese Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt (§ 69 Wassergesetz LSA v. 16.03.2011 GVBl. LSA S. 492). Für die Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen des Erschließungsgebietes N6 wurde durch die untere Wasserbehörde mit Bescheid v. 05.07.2007 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Trajuhnschen Bach über ein Regenrückhaltebecken genehmigt.</p> <p>Aus der Sicht der <b>unteren Forstbehörde</b> wird folgende Stellungnahme abgegeben: Es werden mehrere Flächen überplant, die Wald im Sinne § 2 WaldG LSA sind. Im Süden des Plangebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flur 13, Flurstück 138/31 anteilig Wald, ca. 0,4 ha</li> </ul>                     Im Norden des Plangebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flur 13, Flurstück 138/10 Wald, ca. 0,15 ha</li> </ul> </p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Den forstbehördlichen Belangen wird mit dem 2. Entwurf des B-Plans entsprochen. Die nicht überplanten Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes sind als Waldflächen im B-Plan festgesetzt. Für die Waldflächen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden (Grünflächen im nördlichen Planbereich) erfolgt</p>



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flur 13, Flurstück 138/12 Wald, ca. 0,12 ha</li> <li>• Flur 13, Flurstück 138/27 anteilig Wald, ca. 0,5 ha</li> <li>• Flur 13, Flurstück 138/30 anteilig Wald, ca. 0,12 ha</li> </ul> <p>Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, damals zuständige Forstbehörde, zum Vorentwurf vom 03.01.07. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 WaldG LSA. Die Umwandlung tritt zwar nicht durch die Festlegung in der Bauleitplanung ein, sondern erst durch eine tatsächlich andere Nutzung („private Grünfläche“). Der B-Plan muss dies aber beachten. Möglich ist z.B. eine textliche Festsetzung, nach der die Ausweisung der Grünflächen aus städtebaulichen Gründen erfolgt, aber unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach § 8 WaldG steht. Der Plan muss dann auch Flächen für den walddesetzlichen Ausgleich enthalten. Der Umfang dieses Ausgleichs hängt von der tatsächlichen Folgenutzung ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden; ein Planansatz von 1:1 ist aber angemessen, da die Festlegungen im GOP eingeschränkt auch Waldfunktionen ausgleichen können.</p> <p>Das Flurstück 711/40 in der Flur 10 eignet sich z. B. auch für Ausgleichsmaßnahmen nach Waldrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die (zu überdenkende) Rodung des „Wildwuchses“ im Norden des Flurstücks könnte z. B. auch als Waldumbau zu einem standortgerechten Mischbestand genutzt werden.</li> <li>• Die Hecke wird breiter, z. B. mindestens 30 Meter, ausgeführt und dabei im inneren mit Waldbäumen nach forstfachlichen Kriterien bepflanzt. Dann</li> </ul>	<p>die Beantragung der Waldumwandlung gemäß § 8 WaldG LSA. Entsprechende Ersatzaufforstungen auf externer Fläche sind im B-Plan festgesetzt und vertraglich zwischen der Stadt Wittenberg und dem Vorhabenträger gebunden.</p> <p>Für das Flurstück 711/40 sind Maßnahmen zur Erstaufforstung im B-Plan festgesetzt und vertraglich gebunden.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>handelt es sich um Wald. Beide Maßnahmen würden als Erstaufforstung genehmigungspflichtig (§ 9 WaldG LSA). Alternative wäre eine Festsetzung o.g. Flächen als Wald möglich, dem eine städtebauliche Funktion zugewiesen wird (Klima- u. Immissionsschutz für die Wohnbebauung). Der GOP muss dann aber so geändert werden, dass die Maßnahmen auch unter Waldrecht erfolgen können (z. B. Robinienbestand zu Laubmischwald). Nachteil ist, dass die vergleichsweise höhere Schutzwirkung der Baumschutzsatzung nicht greift (da Wald). Auch muss davon ausgegangen werden, dass durch die weitgehende „Umbauung“ zwangsläufig eine schleichende Nutzungsänderung eintreten wird.</p> <p>Die ausreichende Zugänglichkeit der Gehölzstrukturen, gleich welcher rechtlichen Kategorie, muss für einen möglicherweise erforderlichen Feuerwehreinsatz erhalten bleiben. Beispielsweise genannt sei der Erdweg im Westen des Flurstücks 711/40 in der Flur 10 (Privatweg i. S. § 1 Ziffer 5 FFoG LSA).</p> <p>Die <b>naturschutzrechtlichen</b> Belange werden im ausreichenden Maße berücksichtigt. Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Nach Anwendung des Regelverfahrens der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im LSA (Gem. RdRrl. Des MLU, MBV, MI und MW v. 16.11.2004 -42.2-22302/2) zur Bemessung der naturschutzrechtlichen Kompensation wird ein Defizit von ca. 6,8 % des erforderlichen Umfangs an Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Mit dem Vorhaben werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>aber noch andere Maßnahmen, insbesondere des Artenschutzes, vorgesehen, die nicht vom Regelverfahren der o. g. Richtlinie erfasst werden. Hier kommt das ergänzende Bewertungsverfahren nach Pkt. 3.2 des Bewertungsmodells zur Anwendung. In der Summe sind die geplanten Maßnahmen, die nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang vom Regelverfahren zur Geltung gebracht werden (Komplexmaßnahme Fledermausquartier, Natursteinmauer, Zurückdrängung Robinie, Müllberäumung), geeignet und ausreichend die fehlenden Wertpunkte aus dem Regelverfahren zu ergänzen.</p> <p>2. Die Einhaltung der Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG sollten bereits in diesem Planungsstadium in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachgewiesen werden. Zwingend erforderlich wird dieser Aspekt spätestens mit der Baugenehmigung. Den rechtlichen Rahmen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bilden die Vorschriften des § 44 BNatSchG. Als planungsrelevante Arten sind insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten von gemeinschaftlichem Interesse – Anhang II, FFH-RL;</li> <li>• Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz RL;</li> <li>• Streng geschützte Arten nach Anlage 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung und</li> <li>• Arten der EU-Artenschutzverordnung – Verordnung der EU Nr. 338/97 des Rates und Änderung (Verordnung der EU Nr. 709/2010 der Kommission v. 22.07.2010)</li> </ul> <p>zu berücksichtigen. Besonders geschützte Arten (EG-ArtSchV, Anhang B; europäische Vogelarten; BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2)</p>	<p>Den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz wird grundsätzlich entsprochen. Aus der Bestandsaufnahme und –bewertung des Plangebietes ergeben sich keine Indizien für die Beeinträchtigung oder Gefährdung besonders oder streng geschützter Arten. Demzufolge sind auch keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>sind von dieser Artenschutzprüfung freigestellt. Diese sind, wie alle anderen Arten, in der Eingriffsregelung (landschaftspflegerischer Fachbeitrag) zu behandeln. Bei der Konkreten Planung sind folgende Arten und Artengruppen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandeln: Fledermäuse, Vögel, Kriechtiere (Schlingnatter u. Zauneidechse), Lurche, Käfer (insbesondere Deutsche Sandlaufkäfer, Gerandeter Laufkäfer) und Schmetterlinge.</p> <p>3. Die Sicherung der externen Kompensationsflächen ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Beginn der Erschließung zu realisieren.</p> <p>Aus <b>planungsrechtlicher</b> Sicht sind die gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren. Es gilt das BauGB 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. Teil I Nr. 39 S. 1509 ff). Das gilt auch für die Planzeichenverordnung.</p> <p>Die Formulierung zu dem in Aufstellung befindlichen FNP (Seite 6) ist irritierend und unnötig, da der vorliegende B-Plan aus dem rechtsverbindlichen FNP entwickelt wird.</p> <p>Auf der Planzeichnung sollten nur textliche Festsetzungen getroffen werden, die für die Planung notwendig und relevant sind.</p> <p>Der Fachdienst <b>Jugend</b> verweist darauf, dass gemäß § 1 (1) und (3) und § 2 (2) Punkt 1 und 2 SGB VIII auch die Planung von Anlagen, Plätzen, Freiflächen für Sport, Spiel, Freizeit</p>	<p>Die Sicherung der externen Kompensationsflächen ist hier entbehrlich, da es sich um kommunale Flächen handelt..</p> <p>Dem Hinweis auf die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung zu dem in Aufstellung befindlichen FNP ist sachlich korrekt. Eine Änderung des FNP für diesen Planbereich ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, welche textlichen Festsetzungen nicht notwendig oder relevant sind.</p> <p>Die Planung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen erfolgt in der Rahmenplanung im des Stadtentwicklungskonzept, wobei die</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>und Erholung in ausreichendem Maße berücksichtigt und abgestimmt werden sollte. Zukunftsorientiert und nachhaltig würden damit nicht zuletzt Voraussetzungen geschaffen, die der Gestaltung positiver Lebensbedingungen und dem sozialen Umfeld insbesondere für junge Menschen und ihre Familien sowie auch der Entwicklung in der Gesellschaft und möglicherweise auch der Sesshaftigkeit förderlich wären.</p>	<p>einzelnen Stadtteile als Bezugsmaßstab zu betrachten sind. Für den Ortsteil Teuchel werden Lösungen angestrebt, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Plans liegen. Der Fachdienst Jugend des Landkreises wird im Verfahren zum Stadtentwicklungskonzept mit seinen Fortschreibungen als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
3.	19.12.11	<p>Reg. Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle Postfach 1255 06352 Köthen</p>	<p>Planziel des B-Planes ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für den Einfamilienhausbau. Der B-Plan wurde aus dem FNP entwickelt. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Daher bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>
4.	20.12.11	<p>envia Verteilernetz GmbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg</p>	<p>Im angegebenen Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Aus heutiger Sicht auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.</p> <p>Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Versorgungsleitungen der enviaM jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energienetze.</p> <p>Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dieser Hinweis wird dem Erschließungsträger (Investor) mit der Übergabe dieser Abwägung</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			(Schachtschein) im zuständigen Servicecenter: envia Netzservice GmbH, Servicecenter Köthen Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 03496/420-230 einzuholen.	zur Kenntnis gegeben.
5.	27.12.11	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH Postfach 10 01 13 06871 Lutherstadt Wittenberg	<p>Zu o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Die Tiefbauleistungen zur Erschließung des Gebietes mit den Medien Gas, Trinkwasser und Strom gehen zu Lasten des Erschließungsträgers. SLW übernimmt die Materiallieferung und die Rohr- und Kabellegung. Vor Beginn der Maßnahme ist eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Hausanschlüsse nicht vorab auf die Grundstücke verlegt werden.</p> <p><b>Strom</b> Die Erschließung erfolgt von Norden aus der Straße Am Berg und von Westen aus der Straße Weinberge über jeweils ein Kabel vom Typ NAYY-J 4 x 150Å². Der östliche Teil der Weinberge muss bis zum Teucheler Weg noch erschlossen werden. (z.B. Niederspannungsfreileitung). Im Bereich der Weinberge (Endpunkte der Kabel) muss ein Kabelverteiler gestellt werden.</p> <p><b>Trinkwasser</b> Die Erschließung erfolgt von der Straße Am Wachtelberg über die geplanten Straßen zur Straße Weinberge.</p>	Die Hinweise betreffen nicht die Belange der Bauleitplanung. Sie werden dem Investor zur Kenntnis und Beachtung übergeben.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Für die Löschwasserversorgung stehen im geplanten Gebiet ca. 48 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 3,0 bar.</p> <p><b>Erdgas</b> Die Erschließung erfolgt wie bei Trinkwasser von der Straße Am Wachtelberg über die geplanten Straßen zur Straße Weinberge. Das Netz wird mit einem Druck von 1 bar gefahren.</p>	
6.	20.12.11	Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg Postfach 10 01 13 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Der Entwässerungsbetrieb stimmt dem B-Plan grundsätzlich zu.</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung für Schmutzwasser ist über die jeweiligen Anschlüsse an den Schächten (S2 und S5) in der Straße Weinberge und über den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße Am Wachtelberg gegeben.</p> <p>Entsprechend der Abwassersatzung der Lu. WB § 6 ist jeder Anschlussberechtigte verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf diesem zu belassen und vorzugsweise durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Dies gilt nicht, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Beschaffenheit des Bodens oder die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen. Im Plangebiet N6 ist diese Situation gegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Für die Ableitung des Regenwassers der Straßen und der Privatflächen beabsichtigt der Entwässerungsbetrieb 2012 den Bau eines Regenwasserkanals ab Kreuzung Weinberge im Teucheler Weg in südlicher Richtung. Dieser Kanal mündet über eine Regenrückhaltung in den Trajuhnschen Bach.</p> <p>Der Bauträger beabsichtigt die Umsetzung des Baugebietes in Bauabschnitten. Der 1. BA beinhaltet eine Grundstückserschließung durch die Fortführung der Straße Am Wachtelberg. Der Schmutz- u. Regenwasserkanal soll hier um ca. 65 m verlängert werden. Gegenüber dem Bauträger haben wir vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Ausnahmeentscheidung bezüglich der Einleitung von Regenwasser handelt. Weitere zusätzliche Regenwasserleitungen werden zukünftig versagt. Grund hierfür ist der vorhandene Vorflutkanal im Teucheler Weg, der an dieser Stelle aus Kapazitätsgründen ausgelastet ist.</p> <p>Ungeklärt ist aus unserer Sicht die Finanzierung der Fortführung des Regenwasserkanals in der Straße Weinberge ab Planstraße D in westlicher Richtung. Es erfolgt hier nach unserem Kenntnisstand kein Straßenbau, somit keine Regenwasserleitung. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass dieser Regenwasserkanal ausschließlich der Regenentwässerung der Straßen (privat und öffentlich) aus dem B-Plan dient.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers ab Planstraße D in westliche Richtung ist Bestandteil des Erschließungsvertrages. Der Bau des Regenwasserkanals in diesem Bereich der Straße Weinberge obliegt dem Investor, da es sich ausschließlich um Regenwasserableitung aus dem neu entstehenden Wohngebiet handelt.</p>



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
7.		Wittenberg.net Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste Dessauer Straße 280 06886 Lutherstadt Wittenberg	Es erfolgte bis einschließlich 10.01.12 keine Rückantwort.	Somit wird davon ausgegangen, dass dieser TöB entweder von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist, bzw. dieser Planung uneingeschränkt zustimmt.
8.	23.12.11	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 10 01 02 Halle 06140 Halle	Für die Bauleitplanung und den nachfolgenden Planungen und Erschließungen bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen: 1. Die zukünftige Bebauung im Plangebiet kann telekommunikationsseitig erschlossen werden. In den Straßen bzw. Gehwegen bitten wir geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,7 m für die Telekommunikationslinien (TKL) vorzusehen. 2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszone sowie die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger vorzunehmen. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten. 3. Für den Ausbau des TKL-Netzes im Plangebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen ermöglicht. 4. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen TKL nicht	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.  Der Erschließungsträger wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus ist keine weitere Abwägung erforderlich.  Dies wird durch die Stadt Wittenberg auf der Grundlage des Erschließungsvertrages mit dem Vorhabenträger gesichert. Der Erschließungsträger und das Ingenieurbüro für die Planung der Verkehrs- und Erschließungsanlagen werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>behindert werden.</p> <p>5. Die TKL werden nach den anerkannten technischen Regeln und Standards errichtet und bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen und Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht.</p> <p>6. Im Planbereich befinden sich bzw. nähern sich TKL der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband &amp; Festnetz. Die unterirdischen TKL sind in den anliegenden Lageplänen in den Farben Blau und die oberirdischen in Violett dargestellt. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden. Die Rechte und das Eigentum der Deutschen Telekom werden durch die geplante Maßnahme berührt. Wir fordern Sie hiermit zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen TKL sowie zur Vermeidung von unnötigem Aufwand auf. Wir erwarten, die vorhandenen TKL so in die zukünftigen planerischen Lösungen zu integrieren, dass keine Änderungen an den TKL vorgenommen werden müssen. In der Straße Weinberge befinden sich unterirdische TKL, die bei einem Straßenausbau betroffen sein können. Bei der externen Ausgleichsmaßnahme am Blumenweg ist auf die dort befindliche unterirdische TKL Rücksicht zu nehmen.</p> <p>7. Sind infolge von Maßnahmen des Bebauungsplanes (auch äußere Erschließung) Änderungen, Schutzmaßnahmen oder Verlegungen an unseren TKL gewünscht, ist der Nachweis zu erbringen, dass andere Alternativen nicht möglich sind. Die entsprechenden Kosten sind vom Erschließungsträger / Bauträger für die dann noch im Einzelnen abzustimmenden Fälle zu erstatten. Hier ist ebenfalls 6 Monate vor Baubeginn die Auftragserteilung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Erschließungsträger und das Ingenieurbüro für die Planung der Verkehrs- und Erschließungsanlagen werden hierüber in Kenntnis gesetzt. Im Weiteren ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Erschließungsträger und das Ingenieurbüro für die Planung der Verkehrs- und Erschließungsanlagen werden hierüber in Kenntnis gesetzt. Im Weiteren ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>erforderlich.</p> <p>8. Die Realisierung der Hausanschlüsse erfolgt nach Beauftragung durch den Eigenheimbauer/Bauherren über die Hotline-Nr. 0800 33 01000.</p> <p>9. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an TKL vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen TKL möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TKL der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Erschließungsträger und das Ingenieurbüro für die Planung der Verkehrs- und Erschließungsanlagen werden hierüber in Kenntnis gesetzt. Im Weiteren ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Erschließungsträger und das Ingenieurbüro für die Planung der Verkehrs- und Erschließungsanlagen werden hierüber in Kenntnis gesetzt. Im Weiteren ist keine Abwägung erforderlich.</p>
9.	01.12.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Kühnauer Straße 164 b 06846 Dessau	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes wurde zwischenzeitlich räumlich erweitert. Die in meiner Stellungnahme vom 11.12.06 im Rahmen der vorhergehenden Beteiligung gegebenen Hinweise bezüglich der Grenz- u. Vermessungsmarken gelten auch für den Erweiterungsbereich.</p> <p>Zu den in den Planunterlagen aufgeführten Flurstücksangaben habe ich folgende Anmerkungen. Nach Darstellung des Verlaufs der Umringsgrenze auf der Entwurfszeichnung gehören auch die Flurstücke 148 (Straßenfläche Weinberge), 200, 201 und eine Teilfläche des Flurstücks 147 (Straßenfläche Weinberge) der Flur13 zum Geltungsbereich.</p>	<p>Alle hier benannten Flurstücke sind Bestandteil der Präambel auf der Planzeichnung und werden in der Begründung unter Punkt 2.1 Abgrenzung des Plangebietes auf Seite 7 eingefügt bzw. ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Diese Flurstücksangaben sind in der Begründung im Abschnitt 2.1 – Abgrenzung des Plangebietes- auf der Seite 7 bei der Aufzählung der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke nicht mit aufgeführt.</p> <p>In der Liegenschaftskarte wird für jedes Flurstück nur eine Flurstücksnummer eingetragen. Auch bei räumlich getrennt liegenden Teilflächen eines Flurstückes ist dies der Fall. Hier wird die Zusammengehörigkeit der einzelnen Teilflächen durch Überhaken gekennzeichnet. Auf dem B-Plan und dem GOP sind die Flurstücksnummern 138/11, 138/30, 103 der Flur 13 und 15, 19/1 der Flur 49 jeweils zweimal eingetragen. Weiterhin steht in dem Straßenflurstück Weinhauerweg am westlichen Kartenausschnitt beider Planungen die Flurstücksnummer 607/131. Das sich hier befindliche Flurstück ist im Liegenschaftskataster mit der Flurstücksnummer 232 bezeichnet. Das Flurstück 607/131 befindet sich nördlich des Flurstückes 232, nördlich der Straße Herrenberg.</p> <p>Die Kartengrundlage für den B-Plan, den GOP und die Darstellung der externen Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen bilden Auszüge aus der Liegenschaftskarte, für die zuletzt genannte Planunterlage in Verbindung mit einem digitalen Orthophoto. Auszüge aus der Liegenschaftskarte und die Orthophotos sind durch das Vermessungs- u. Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) und das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Für die Vervielfältigung und Verbreitung bzw. Nutzung bedarf es einer Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung- und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo), die auf den Planunterlagen nachzuweisen ist. Dies ist noch nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass</p>	<p>Die teilweise doppelte Bezeichnung der hier aufgeführten Flurstücke wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Planzeichnung gewählt, da zum Teil eine erhebliche Zeichendichte, vor allem im Bereich der Straße Weinberge, besteht. Aus planerischer Sicht wird an dieser Darstellung, welche zu besseren Übersicht dient, festgehalten.</p> <p>Dem Hinweis zum Flurstück 607/131 wird gefolgt. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert und durch die richtige Flurstücksbezeichnung 232 entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung bzw. Nutzung durch das LVerGeo LSA liegt vor und wird auf den Planzeichnungen entsprechend eingetragen.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>die nachzuweisenden Erlaubnisse im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-KgK) enthalten sind, dass die Lu. WB vom LVerMGeo erworben hat. Ändern und ergänzen Sie bitte die fehlenden Flurstücksangaben und Hinweise.</p>	
10.	23.12.11	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum f. Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle</p>	<p>Aus dem betroffenen Gebiet ist bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, so dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Planung bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmälern im Geltungsbereich führen kann.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> <p>Hinweis aus der Sicht der Bau- u. Kunstdenkmalpflege: Denkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise wurden bereits auf der Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>
11.	27.12.11	Deutscher Wetterdienst Leipzig	<p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
12.		Polizeirevier Wittenberg	Es erfolgte bis einschließlich 10.01.12 keine Rückantwort.	Somit wird davon ausgegangen, dass dieser TöB entweder von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist, bzw. dieser Planung uneingeschränkt zustimmt.
13.	22.12.11	Bundesnetzagentur	<p>Die von Ihnen veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch Planungen der betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit.</p> <p>Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher im Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und dies den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass die Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>nicht sehr wahrscheinlich ist. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass die Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.</p> <p>Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen.</p> <p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigene Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- und Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planverfahren beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die hier in Frage kommenden Kabelträger (z.B. Deutsche Telekom oder Wittenberg.net und enviaM) wurden im Rahmen dieses Planverfahrens beteiligt.</p>
19.	23.01.12	Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost	Mit Schreiben vom 05.01.2012 erhielt ich im Rahmen der Beteiligung § (2) BauGB die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes N6 „Teucheler	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Anregungsgeber</b>	<b>Einwendung</b>	<b>Abwägung</b>
			Weg – südliche Lage“ Teilplan B II „Weinberge“.  Von Seiten des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost bestehen zum v. g. B-Plan keine Einwände. Der B-Plan erhält die Zustimmung.	Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.



## Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: Offenlage ab 24.11. bis 29.12.2011  
1. Entwurf

Abwägung Gesamtliste

Bebauungsplan N6 Teucheler Weg – südliche Lage“ Teilplan B II „Weinberge“

**Stand: 16.10.2012**

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
----------	---------------	----------------	------------	----------

### Sonstige Interessenvertretungen

14.	06.12.11	Vetter GmbH	Zum B-Plan bestehen seitens des Neuen Wittenberger Busverkehrs keine Einwände. Der Teucheler Weg ist bereits durch den ÖPNV erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.
15.		Naturpark Fläming e.V.	Es erfolgte bis einschließlich 10.01.12 keine Rückantwort.	Somit wird davon ausgegangen, dass dieser TöB entweder von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist, bzw. dieser Planung uneingeschränkt zustimmt.

### Nachbargemeinden

16.		Gemeinde Rabenstein/Fläming mit OT Garrey/Zixdorf, Groß Marzehns, Klein Marzehns	Es erfolgte bis einschließlich 10.01.12 keine Rückantwort.	Somit wird davon ausgegangen, dass dieser TöB entweder von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist, bzw. dieser Planung uneingeschränkt zustimmt.
17.		Stadt Treuenbrietzen mit OT Lobbese, Marzahna	Es erfolgte bis einschließlich 10.01.12 keine Rückantwort.	Somit wird davon ausgegangen, dass dieser TöB entweder von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist, bzw. dieser Planung uneingeschränkt zustimmt.
18.	12.12.11	Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf mit OT Wergzahna	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den B-Plan N6 Teucheler Weg nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
----------	---------------	----------------	------------	----------

Öffentlichkeit / Bürger

1.	22.12.11	a	<p>Wir haben folgende Bedenken bzw. Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstärktes Verkehrsaufkommen / verstärkte Lärmbelästigung durch Nichtanlieger,</li> <li>• Überbauung privater Grundstücke,</li> <li>• Straßenplanung wirkt überdimensioniert , Notwendigkeit ist hierzu nicht gegeben,</li> <li>• Wendehammer (Planstraße A), Straße Am Wachtelberg und Planstraße D sind für ein schnelles Erreichen der neuen Grundstücke völlig ausreichend,</li> <li>• Verminderte Wohnqualität durch das Fällen des alten Baumbestandes,</li> <li>• Nicht gewollte finanzielle Beteiligung am Straßenausbauprogramm,</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten</p>
----	----------	---	--	--

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einer vertraglichen Regelung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p> <p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt. Das Fällen von Bäumen wird auf das notwendige Maß beschränkt und in der Objektplanung der Erschließungsplanung auf Erforderlichkeit geprüft. Für die Inanspruchnahme von Bäumen sind Ersatzpflanzungen auf der Südseite der Straße geplant.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern.</p> <p>Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.
2.	10.01.12	b	<p>Herr Fiemel gibt zu Protokoll: Im vorliegenden Entwurfsplan N6 Tp. B II sind Teilbereiche meines Flurstücks 11/1 (Flur 49) als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Insofern bin ich gegen diese Planung. Um die Planung nicht generell unmöglich zu machen erwarte ich Lösungsvorschläge seitens der Stadt im Bezug auf die Flächennutzung bezüglich der Straßenverkehrsfläche und dem finanziellen Ausgleich. Eine weitere grundsätzliche Voraussetzung zur Zustimmung ist die Aussage zu den erwartenden Straßenbaukosten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einem Kaufvertrag. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.</p>
3.	25.01.12	c	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen den o.g. B-Plan, speziell gegen den Straßenbau. Eine Anwohner-, bzw. verkehrsberuhigte Straße erachten wir als sinnvoll und den Voraussetzungen angemessen. Die Straßenplanung in Ihrem Entwurf (9m Breite usw.) halten wir dagegen für „überdimensioniert“ und nicht erforderlich. Momentan befindet sich unsere Grundstücksgrenze in etwa mittig auf der jetzigen Straße. Diesen Umstand werden wir bei einem Straßenbau nicht mehr tolerieren und fordern Sie auf, dieses bei der Planung zu berücksichtigen. Weiterhin stellt sich die Frage der Kostenverteilung bei einer doch sehr niedrigen Anwohnerzahl (12 Parteien). Da der Ausbau der Weinberge (Straße) eigentlich nur durch die geplanten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			Grundstückerschließungen resultiert, wäre eine Kostenverteilung auch auf alle neuen Grundstücke nur gerecht.	<p>Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung.</p> <p>Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die erforderlichen Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einer vertraglichen Regelung. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.</p>
4.	26.01.12	d	Warum soll unsere Straße, die Weinberge, die den Charakter einer Gasse hat, über 70 Jahre lang, für 8 oder jetzt 11 Häuser ausreichend war, nicht mehr den Anforderungen entsprechen?	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung.</p>
5.  5.1	26.01.12  31.01.12	e	<p>Ich lege Widerspruch ein zur Ausbaung der Weinberge. Als Anwohner befürworte ich diese Maßnahme nicht, als beruhigende Zone und Einspurig, für Anwohner frei, wäre denkbar. Ich bitte um Berücksichtigung.</p> <p><u>Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nichtanlieger, verstärkte Lärmbelästigung;</li> <li>• Überbauung privater Grundstücke;</li> <li>• Straßenplanung wirkt überdimensioniert, Notwendigkeit ist nicht gegeben;</li> <li>• Wendehammer (Planstraße A), Straße „Am Wachtelberg“ und Planstraße „D“ sind völlig ausreichend für ein schnelles Erreichen neuer Grundstücke;</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• verminderte Wohnqualität durch das Fällen des alten Baumbestandes;</li> <li>• nichtgewollte finanzielle Beteiligung am Straßenausbau-programm;</li> </ul>	<p>die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung.</p> <p>Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die erforderlichen Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einer vertraglichen Regelung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p> <p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt. Das Fällen von Bäumen wird auf das notwendige Maß beschränkt und in der Objektplanung der Erschließungsplanung auf Erforderlichkeit geprüft. Für die Inanspruchnahme von Bäumen sind Ersatzpflanzungen auf der Südseite der Straße geplant.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern.</p> <p>Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.</p>
6.	26.01.12	f	<p>Folgende Bedenken habe ich gegenüber dem B-Plan: Durch den Ausbau der Straße Weinberge im westlichen Teil auf eine 2 spurige Straße geht der momentane Wohncharakter verloren. Es ist mit mehr Verkehr (abgesehen vom Anliegerverkehr) zu rechnen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Lärm- und Umweltemissionen sind zu befürchten. Ein Ausbau der Straße auf eine einspurige Anliegerstraße mit Ausweichbuchten würde dies verhindern, ebenso sind die Kosten dem Zweck entsprechender. Eine Verkehrsanbindung der neuen Grundstücke über die Straßen „Am Wachtelberg“, „Am Berg“ und „Weinberge“ – östlicher Teil bis Flurstück 138/32 halte ich für ausreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um</p>



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Die geplante Bepflanzung südlich der Straße Weinberge mit 41 Feldulmen vermindert die Wohnqualität erheblich. Diese Bäume werden bis zu 30 m hoch und würden für den größten Teil der bewohnten nördlichen Seite der Weinberge ganztags Schatten bringen. Auch hier sehe ich gesundheitliche Bedenken für die Anwohner durch das fehlende Sonnenlicht. Die Bepflanzung mit einer „normal“ dimensionierten Hecke erscheint mir auch hier sachdienlicher.</p>	<p>die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p> <p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt.</p> <p>Die Festsetzung der Pflanzung von Ulmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte entsprechend der durchgeführten Eingriffs-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Ausgleichsbilanzierung nach Bewertung des Ausgangszustandes im Planbiet. Dabei wurden Maßnahmen zum Ausgleich ausgewählt, die innerhalb des Plangebietes umsetzbar sind und den vollständigen Ausgleich des Eingriffs ermöglichen. Des Weiteren wurden gestalterische Aspekte, wie Fassung der Straßen- und Raumkante mit berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gab es keine Einwände, dass im vorliegenden B-Plan die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ausreichende Belichtung und Besonnung nicht eingehalten würden.</p>
7.	27.01.12	g	<p>Unsere Weinberge hat 12 bewohnte Grundstücke. Für uns Anlieger reicht eine einspurige Anliegerstraße. Warum soll eine zweispurige Straße mit Gehweg gebaut werden, die wir als Anwohner bezahlen müssen. Wir befürworten diese Maßnahme nicht und bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereit im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern</p>
8.	30.01.12	h	<p>1. Auf dem Plan sind zwar die Baugrenzen eingezeichnet, jedoch sind keine Baufelder definiert, wo letztlich die Häuser gebaut werden dürfen. Gibt es hierzu einen weitre Plan bzw. sind die Baufelder an den Straßen vorgesehen? Hierzu melden wir vorsorglich Bedenken an, sollte an jeder beliebigen Stelle innerhalb der Baugrenzen gebaut werden dürfen.</p> <p>2. Da nun eine Straße durch den Biotop in Richtung Weinberge gebaut wird, stellt sich uns die Frage, ob in dem Biotop von Fam. Wendt (hinter unserem Haus) ebenfalls gebaut werden könnte, weil dann ein Anschluss an eine Straße vorhanden wäre. Da die neu geplante Straße nun auch durch einen jetzt gestrichenen Biotop führt, ist unsere Frage, inwieweit eine Bebauung machbar ist, da dies letzt-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der Planzeichnung sind Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt, die die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen. Diese werden auch als Baufelder bezeichnet.</li> <li>- Innerhalb des jeweiligen Baufeldes sind alle Bauvorhaben gemäß den Festsetzungen des B-Plans zulässig.</li> <li>- Das Grundstück der Familie Wendt befindet sich nicht im Plangebiet des B-Planes N6 Teilplan B II, sondern ist Bestandteil des B-Planes N6 Teilplan B III. In diesem B-Plan ist diese Fläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Danach ist</li> </ul>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>lich mit einer Wertminderung unseres Hauses einhergehen würde. Wie sieht hier die Planung aus?</p> <p>3. Wir konnten nirgends auf dem Plan feststellen, bis zu welcher Geschosshöhe/Traufhöhe gebaut werden darf. Hierzu hätten wir gern eine Aussage, da bei uns nur 1½ geschossig gebaut werden durfte. Sollte eine höhere Bebauung vorgesehen sein, melden wir ebenfalls vorsorglich Bedenken an.</p> <p>4. Die Verkehrsführung soll offensichtlich über unsere Straße in das neue Gebiet erfolgen. Da jetzt schon eine Befahrung unter jetzigen Bedingungen gerade in Kurven ziemlich eng bei Gegenverkehr ist, wäre zu überlegen, ob eine Einbahnstraßenregelung (da eine Ein- und Ausfahrt zum Wohngebiet vorhanden ist) oder auch eingebaute Erhöhungen in der Fahrbahn zur Verkehrsberuhigung anzustreben sind.</p>	<p>auf dieser Fläche weder eine Bebauung, noch eine Nutzung als Verkehrsfläche möglich.</p> <p>- Im B-Plan N6, Teilplan B II ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, wobei die Höhe der baulichen Anlagen mit einer max. Firsthöhe über HN im jeweiligen Baufeld beschränkt ist. Im Fall des von Ihnen benachbarten Baufeldes ist die Firsthöhe mit 103 über HN festgesetzt. D.h., dass entsprechend dem Höhenbezugspunkt des Nachbargrundstücks von z.B. 94,84 m eine max. Gebäudehöhe von ca. 8,16 m möglich wäre. Mit den Planfestsetzungen sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet.</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung ist die Anbindung des Plangebietes über die Straßen Weinberge und Wachtelberg sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen geplant. Bebauungspläne bieten jedoch grundsätzlich keine Grundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen, wie sie für das Einrichten von Richtungsverkehr erforderlich wären. Im Bebauungsplan wird die Verkehrsfläche festgesetzt, innerhalb der die Straße gebaut werden muss. Die Objektplanung erfolgt entsprechend ihrer Funktion. In diesem</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Zusammenhang wird dann auch erst die Entscheidung zu evtl. Maßnahmen der Verkehrsberuhigung getroffen. Die Straße Am Wachtelberg ist bereits mit ihrer Fahrbahnbreite und den Bauminselfen so ausgebaut, dass einer Verkehrsberuhigung entsprochen wird.</p>
9.	31.01.12	i	<p><u>Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nichtanlieger, verstärkte Lärmbelästigung;</li> <li>• Überbauung privater Grundstücke;</li> <li>• Straßenplanung wirkt überdimensioniert, Notwendigkeit ist nicht gegeben;</li> <li>• Wendehammer (Planstraße A), Straße „Am Wachtelberg“ und Planstraße „D“ sind völlig ausreichend für ein schnelles Erreichen neuer Grundstücke;</li> <li>• verminderte Wohnqualität durch das Fällen des alten Baumbestandes;</li> <li>• nichtgewollte finanzielle Beteiligung am Straßenausbau-programm;</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechender notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die erforderlichen Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einer vertraglichen Regelung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p> <p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt. Das Fällen von Bäumen wird auf das notwendige Maß beschränkt und in der Objektplanung der Erschließungsplanung auf Erforderlichkeit geprüft. Für die Inanspruchnahme von Bäumen sind Ersatzpflanzungen auf der Südseite der Straße geplant. Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Anrainer verbessern. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.</p>
10.	31.01.12	j	<p><u>Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nichtanlieger, verstärkte Lärmbelästigung;</li> <li>• Überbauung privater Grundstücke;</li> <li>• Straßenplanung wirkt überdimensioniert, Notwendigkeit ist nicht gegeben;</li> <li>• Wendehammer (Planstraße A), Straße „Am Wachtelberg“ und Planstraße „D“ sind völlig ausreichend für ein schnelles Erreichen neuer Grundstücke;</li> <li>• verminderte Wohnqualität durch das Fällen des alten Baumbestandes;</li> <li>• nichtgewollte finanzielle Beteiligung am Straßenausbau-programm;</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechender notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Die Für die Planung und Errichtung der Erschließungsstraße erforderlichen privaten Grundstücksflächen werden durch die Stadt erworben. Die erforderlichen Vorbereitungen dazu wurden durch die Stadt eingeleitet und münden in einer vertraglichen Regelung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p> <p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt. Das Fällen von Bäumen wird auf das notwendige Maß beschränkt und in der Objektplanung der Erschließungsplanung auf Erforderlichkeit geprüft. Für die Inanspruchnahme von Bäumen sind Ersatzpflanzungen auf der Südseite der Straße geplant. Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen</p>



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				Anrainer verbessern. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.
11.	01.02.12	k	Wir wohnen Am Wachtelberg 9 und sind unmittelbar betroffener Anlieger zum o.g. B-Plan. Das bei uns angrenzende Grundstück des Planes weist für die Art der baulichen Nutzung eine zulässige Geschoßanzahl von II mit einer max. Firsthöhe von 106 m über HN aus, das sind ca. 10 m Haushöhe absolut.  Dagegen legen wir Widerspruch ein. Wir fordern als unmittelbarer Nachbar eine maximal zulässige Geschoßhöhe von I, also die Bebauung des Grundstücks ausschließlich mit einem Bungalow in den Plan aufzunehmen. Grund: Durch die unmittelbare Bebauung mit einem 2-Geschosser würden sich die Lichtverhältnisse für uns erheblich verschlechtern und damit auch die Lebens- und Wohnqualität drastisch sinken. Bereits von der Nordseite her ist der Lichteinfall und somit die Helligkeit in den Räumen für unser Haus durch die hohen Eichenbäume (ca. 25 m und höher) stark eingeschränkt.	Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.  Im B-Plan N6, Teilplan BII ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, wobei eine max. Firsthöhe über HN im jeweiligen Baufeld vorgegeben ist. Im Fall des von Ihnen benachbarten Baufeldes ist die Firsthöhe mit 106 über HN festgesetzt. D.h., dass entsprechend dem Höhenbezugspunkt des Nachbargrundstücks von z.B. 97,11 m eine max. Gebäudehöhe von ca. 8,89 m möglich wäre. Die Festsetzungen stellen die Höchstgrenzen dar und müssen durch die Bauherren nicht ausgeschöpft werden. Mit den Planfestsetzungen sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet.
12.	01.02.12	l	<u>Text aus der Anlage:</u> Ich bin gegen den Entschluss der Straße Weinberge in den B-Plan N6 B II und im speziellen gegen den Ausbau der Weinberge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Teuchel als bevorzugtes Wohngebiet auszuweisen bedeutet gleichzeitig für die Anwohner der Weinberge eine Herabstufung ihrer Wohnqualität. Ein Ausbau in angedachter Breite fördert absolut den Durchgangsverkehr. Schon jetzt wird die Weinberge als Abkürzung benutzt, die Schilder „Langsam fahren, Staubentwicklung“ werden nicht wahrgenommen. Der „entstandene“ Straßenverlauf beruhigt etwas durch Einengungen und Kurven. Ein Ausbau würde in gradlinigem Verlauf und entsprechender Breite zum Durchrasen einladen. Wir wohnen direkt an der Straße und sind somit auch direkt dem Verkehr ausgesetzt. Anderweitig versucht man Wohngebiete zu beruhigen, bei uns passiert das Gegenteil! Nach Panzern, verschlammte Straßen, LKW-Werkstatt vorm Haus inklusive Mauerbau sind die Anwohner der Weinberge somit wieder die Verlierer.</p> <p>Die Ulme vorm Haus 13a fehlt im B-Plan, schützenswerte Bäume spielen anscheinend keine Rolle. Neupflanzungen können dies nicht ersetzen.</p> <p>Für uns Anwohner ist der Ausbau der Weinberge in der geplanten Form keineswegs von Nöten! Im Übrigen kann die Weinberge für das geplante Wohngebiet nicht nötig sein, da der B-Plan schon ohne Weinberge seit Jahren besteht. Die Anbindung über Weinberge und Wachtelberg wird hergestellt. Wenn das Bebauungsgebiet zwingend den Ausbau der Straße erfordert, warum ist dafür der Investor nicht zuständig?</p> <p>Auch Feuerwehrzufahrten und Müllabfuhr sehe ich gewährleistet, sonst wäre der B-Plan in der alten Form nicht erstellt worden.</p> <p>Wenn der Ausbau der Weinberge erfolgen muss, kann</p>	<p>Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung.</p> <p>Die Größe des entstehenden Wohngebietes auf der Grundlage des vorliegenden B-Planes bedingt die 2fache Anbindung an die Weinberge über die Planstraße A und D.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>dieser nur in geringer Breite mit verkehrsberuhigten Einbauten erfolgen! Eine Durchgangsstraße zur Entlastung anderer Gebiete der Stadt Wittenberg kann nicht zu Lasten der Anwohner der Weinberge gehen, auch nicht finanziell.</p>	<p>Der Ausbau der Straße Weinberge erfolgt als innerstädtische Sammelstraße mit dem dafür erforderlichen Regelquerschnitt. Das Fällen von Bäumen wird auf das notwendige Maß beschränkt und in der Objektplanung der Erschließungsplanung auf Erforderlichkeit geprüft. Für die Inanspruchnahme von Bäumen sind Ersatzpflanzungen auf der Südseite der Straße geplant.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern.</p> <p>Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Anrainer kann erst nach Vorliegen der Straßenbauplanung bestimmt werden und regelt sich nach den geltenden Satzungen der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Die Aussagen, dass „die Weinberge für das geplante Wohngebiet nicht nötig sei, da der B-Plan schon ohne Weinberge seit Jahren besteht“ bzw. „Auch Feuerwehrezufahrten und Müllabfuhr sehe ich gewährleistet, sonst wäre der B-Plan in der alten Form nicht erstellt worden“ müssen dahingehend korrigiert werden, dass bisher kein rechtsverbindlicher B-Plan für diesen Bereich vorlag. Lediglich der Aufstellungsbeschluss für das Plangebiet N6 „Teucheler Weg – südliche Lage“ wurde am</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>06.03.1995 gefasst, auf dessen Grundlage der vorliegende B-Plan als Teilplan B II erarbeitet wurde und als Satzung beschlossen werden soll.</p> <p>Die Herstellung von Erschließungsanlagen (Neubau, Erhaltung, Instandsetzung, Ausbau) gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches kann die Gemeinde diese Pflicht vertraglich an Investoren weitergeben, wobei der Grundsatz der Angemessenheit berücksichtigt werden muss. Im vorliegenden Fall wurde es als angemessen betrachtet, den Investor für die Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Wohngebietes sowie für die anteilige Herstellung der Weinberge im östlichen Bereich vertraglich zu binden. Der verbleibende Anteil der Weinberge ist durch die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben herzustellen</p>
13.	02.02.12	m	<p>Wir als Anlieger der Straße Weinberge sind gegen den Ausbau dieser Straße, sehen darin auch keine Notwendigkeit. Es würde zu einem wesentlich größerem Verkehrsaufkommen und damit enormer Lärmbelästigung führen, da diese Straße als Durchfahrtsstraße genutzt wird. Außerdem sollen an dieser Straße nicht nur eine Hecke, sondern hoch wachsende Ulmen gepflanzt werden als Ausgleich. Wer übernimmt die Pflege und Laubbeseitigung der Bäume (siehe Bedingung: Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen)?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereits</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Im vorgesehenen B-Plan sind die alten Tongruben total von Häusern bzw. Grundstücken eingebaut. Wie sollen sich darin Tiere bewegen? Wie und von wem soll die Flora und Fauna geschützt und gepflegt werden? Wir erwarten, dass im Baugebiet die Straßen als Spielstraßen ausgelegt werden, um die Lärmbelästigung zu mindern. In dem ganzen Baugeschehen von 50 EFH sehen wir einen enormen Eingriff in die Natur in dieser Hanglage und eine schwere Lärmbelästigung aller Anwohner.</p>	<p>im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt. Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern. Die Festsetzung der Pflanzung von Ulmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte entsprechend der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Bewertung des Ausgangszustandes im Planbiet. Dabei</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>wurden Maßnahmen zum Ausgleich ausgewählt, die innerhalb des Plangebietes umsetzbar sind und den vollständigen Ausgleich des Eingriffs ermöglichen. Des Weiteren wurden gestalterische Aspekte, wie Fassung der Straßen- und Raumkante mit berücksichtigt.</p> <p>Die Pflege und Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen im öffentlichen Straßenraum obliegt der Stadt Wittenberg. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Die Flächen der ehemaligen Tongruben sind im B-Plan als Waldflächen festgesetzt, für die in den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen formuliert wurden. Die Verantwortung für diese Flächen obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Innerhalb des neu entstehenden Wohngebietes erfolgte eine Klassifizierung der zur Erschließung notwendigen Straße entsprechend der zu erfüllenden Funktionen. Dabei hat die Planstraße A den Charakter einer Sammelstraße. Die restlichen Planstraßen innerhalb des Wohngebietes sind als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Der dann folgende Ausbau zu einer Mischverkehrsfläche entspricht der umgangssprachlichen „Spielstraße“, Kennzeichnung mit den Verkehrszeichen 325</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>und 326.</p> <p>Die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt auf Grundlage der Darstellung des Bereiches als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan sowie entsprechend den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes. Innerhalb des Planverfahrens wurde die Umsetzbarkeit des B-Planes durch Beteiligungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geprüft. Dazu gehörte auch die umfängliche Prüfung der Belange der Umwelt sowie die Auswirkungen des Eingriffs auf alle Schutzgüter, die in der Umweltprüfung erfolgten. Die daraus resultierenden Festsetzungen, die den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft beinhalten, sind zeichnerisch und textlich in dem Satzungsplan enthalten. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bewirken nach deren Umsetzung eine vollständige Kompensation des Eingriffs. Weiterhin wurde festgestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zum Beispiel durch Lärmbelästigungen zu erwarten sind.</p>

**Zusammenfassung:**

(Die Antwortschreiben liegen digitalisiert als PDF-Datei vor. In der Abwägungsliste wurde jedoch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde, sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinde überwiegend wörtlich übernommen. Die Einsichtnahme in die Originalschreiben ist jederzeit im Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4.48, möglich)

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
----------	---------------	----------------	------------	----------

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2012 bis 02.02.2012 (Bekanntmachung v. 15.12.2011)  
Die Beteiligung der Behörden, sonstigen TöB und Gemeinden erfolgte in der Zeit vom 24.11.2011 bis 26.08.2011 (Anschreiben vom 22.11.11).  
Im vorliegenden Abwägungsergebnis wurden alle bis 21.02.2012 eingegangenen Stellungnahmen, sowie Hinweise und Erkenntnisse aus Rückfragen der Beteiligten geprüft und soweit erforderlich bei der Erstellung des 2.Entwurfs berücksichtigt.

Die beteiligten Nachbargemeinden haben im Rahmen der Vorentwurfsbeteiligung entweder erklärt, dass sie keine Einwände gegen diesen B-Plan haben, oder es erfolgte keine Rückantwort, was generell als Zustimmung zur vorgelegten B-Planung gewertet wird.

Aus den Beteiligungen ergaben sich zusammenfassend folgende Schwerpunkte der Abwägung:

1. Festsetzung von Waldflächen, einschl. Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu externen Ausgleichsmaßnahmen
2. Änderung der Plangebietsgrenze, einschl. Änderung der Verkehrsfläche
3. Einspruch gegen den Ausbau der Straße „Weinberge“, einschl. Einspruch gegen die finanzielle Beteiligung am Ausbau der „Weinberge“
4. Befürchtung von Lärmbelästigungen durch den Straßebau im Wohngebiet und den Ausbau der „Weinberge“
5. Beachtung des Baumschutzes
6. Einspruch gegen Maß der baulichen Nutzung bezüglich mögliche Gebäudehöhen



F.d.R.:  
Gille, Stadtplaner



Scheffel, Stadtplaner



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	31.08.2012	Landkreis Wittenberg Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lu. Wittenberg	<p>Aus der Sicht der <b>unteren Raumordnungsbehörde</b> ist die vorgesehene Planung mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Aus <b>abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</b> bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Einwände gegen den Bebauungsplan N 6, Teilplan B II der Lutherstadt Wittenberg zur Erschließung und Bebauung des Wohnbaugebietes „Weinberge“:</p> <p><b>Altlasten / Bodenschutz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Geltungsbereich des Planes N 6, Teilplan B II keine Altlastenverdachtsflächen. Die im Plan genannten Tongruben sind nicht als Altablagerungen registriert.</li> <li>2. Die als Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung der Flächenversiegelung ausgewiesenen Pflanzungsmaßnahmen werden aus Sicht des Bodenschutzes als ausreichend betrachtet. Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden (Nutzung der natürlichen Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen).</li> </ol> <p><b>Abfall</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist bis auf die Anliegerstraße E für den Bemessungsfall 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt. Die Planstraße E kann von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden. Die Anlieger der Planstraße E haben ihre Abfallbehälter an der Planstraße D zur Abholung bereitzustellen (2 Grundstücke). Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen dazu keine weiteren Forderungen.</li> <li>4. Zum Thema öffentliche Abfallentsorgung enthält der Erläuterungsbericht keine Aussagen. Hierzu wird folgender</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg wirkt außerhalb und unabhängig von den</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Hinweis gegeben: Alle im Bereich des BBP N 6, Teilplan B II neu zu bebauenden Grundstücke sind an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der anfallende Hausmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassen.</p> <p>Die Fachdienste <b>Jugend und Schule, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</b> sowie <b>Umwelt- untere Wasserbehörde</b> verweisen darauf, dass die in der Stellungnahme des Landkreises gegebenen Hinweise vom 15.12.2011 bestehen bleiben.</p> <p>----- <i>Stellungnahmen der Fachbehörden vom 15.12.2011</i></p> <p><i>Aus der Sicht des FD <b>Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</b> wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der erforderliche Löschwasserbedarf für eine effektive Brandbekämpfung zu ermitteln, nachzuweisen und durch geeignete Löschwasserentnahmestellen, wie Flachspiegelbrunnen, Hydranten oder Löschteich sicherzustellen ist. Für den Grund- u. Objektschutz ist eine Löschwassermenge von mindestens 800l/min. für eine Löschzeit von 2 Stunden vorzuhalten. Im Plangebiet sind in den Planstraßen Hydranten entsprechend den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 331 Ziffer 5 Einbaugrundsätze für Hydranten im Abstand von <b>120 Meter</b> einzubauen.</i></p>	<p>Festsetzungen des Bebauungsplans. Insofern ist ein Hinweis auf den Anschluss- und Benutzungszwang an das System der öffentlichen Abfallentsorgung entbehrlich.</p> <p>----- <i>Abwägungstexte zum 1. Entwurf werden entsprechend übernommen:</i></p> <p><i>Für die Löschwasserversorgung stehen im geplanten Gebiet ca. 48 m³/h zur Verfügung (das entspricht 800 l/min) aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 3,0 bar.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird bei der Objektplanung der Erschließungsanlagen berücksichtigt.</i></p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p><i>Der FD <b>Schulverwaltung</b> weist darauf hin, dass die Fußwegverbindungen zu den ÖPNV Haltepunkten Weinbergstraße, Teucheler Straße und Teucheler Weg als Schulwegverbindungen gestaltet werden.</i></p> <p><i>Der Fachdienst <b>Jugend</b> verweist darauf, dass gemäß § 1 (1) und (3) und § 2 (2) Punkt 1 und 2 SGB VIII auch die Planung von Anlagen, Plätzen, Freiflächen für Sport, Spiel, Freizeit und Erholung in ausreichendem Maße berücksichtigt und abgestimmt werden sollte. Zukunftsorientiert und nachhaltig würden damit nicht zuletzt Voraussetzungen geschaffen, die der Gestaltung positiver Lebensbedingungen und dem sozialen Umfeld insbesondere für junge Menschen und ihre Familien sowie auch der Entwicklung in der Gesellschaft und möglicherweise auch der Sesshaftigkeit förderlich wären.</i></p> <p><i>Folgende Hinweise werden von der <b>unteren Wasserbehörde</b> gegeben: Das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- oder Wegeflächen von <u>Wohngrundstücken</u> anfällt und diese Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt (§ 69 Wassergesetz LSA v. 16.03.2011 GVBl. LSA S. 492). Für die Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen des Erschließungsgebietes N6 wurde durch die untere</i></p>	<p><i>In B-Plänen werden lediglich die Trassen für Verkehrsflächen- oder Anlagen dargestellt bzw. festgesetzt. Die bauliche Ausführung bzw. Gestaltung obliegt der jeweiligen Objektplanung der Verkehrsfläche. Die Stadt Wittenberg wird auf die jeweiligen Objektplanungen der öffentlichen Straßen und Wege innerhalb des Geltungsbereiches soweit Einfluss nehmen, dass sichere Fußwegverbindungen entstehen, z.B. durch die Anlage von Gehwegen entlang der Haupteerschließungsstraßen.</i></p> <p><i>Die Planung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen erfolgt in der Rahmenplanung im des Stadtentwicklungskonzept, wobei die einzelnen Stadtteile als Bezugsmaßstab zu betrachten sind. Für den Ortsteil Teuchel werden Lösungen angestrebt, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Plans liegen. Der Fachdienst Jugend des Landkreises wird im Verfahren zum Stadtentwicklungskonzept mit seinen Fortschreibungen als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen, es ist hierzu keine Abwägung erforderlich.</i></p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p><i>Wasserbehörde mit Bescheid v. 05.07.2007 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Trajuhnischen Bach über ein Regenrückhaltebecken genehmigt.</i></p> <p>-----</p> <p>Aus der Sicht der <b>unteren Forstbehörde</b> werden folgende Hinweise gegeben: <u>Waldflächen im Plangebiet</u> Der vorhandene Wald im Sinne § 2 WaldG LSA<sup>1)</sup> ist in der Planung berücksichtigt worden. Hierzu muss aber auch die Kartendarstellung im Bestandsplan den umzuwandelnden Wald als solchen darstellen (derzeit noch als Gehölze dargestellt). Die Waldumwandlung bedarf der Genehmigung nach § 8 WaldG LSA und ist rechtzeitig beim Landkreis Wittenberg zu beantragen. Kann eine Genehmigung nach § 8 WaldG LSA erteilt werden, wird sie befristet. Der hierfür erforderliche Ausgleich soll durch eine Erstaufforstung erfolgen. Die geplante Erstaufforstung auf dem Flurstück 711/40 in der Flur 10 der Gemarkung Wittenberg ist als Ausgleich für den umzuwandelnden Wald im Flächenumfang angemessen und auch fachlich geeignet. Sie bedarf der Genehmigung nach § 9 WaldG LSA und ist rechtzeitig beim Landkreis Wittenberg zu beantragen. Kann eine Genehmigung nach § 9 WaldG LSA erteilt werden, wird sie befristet. Beide Vorhaben sind daher zeitlich miteinander verknüpft. Die Lutherstadt Wittenberg kann als Grundstückseigentümer die Genehmigung nach § 9 WaldG LSA beim Landkreis Wittenberg beantragen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Beizufügen sind der Eigentumsnachweis und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit (z.B. bei Pacht). Es ist hierbei zweckmäßig, diesen Antrag auf die gesamte Fläche des Flurstücks zu beziehen. Der vorhandene Erdweg (Privatweg i.S. § 1 Ziffer 5 FFoG LSA<sup>2)</sup>)</p>	<p>-----</p> <p>Den Hinweisen der unteren Forstbehörde wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Die Biotopkartierung des Bestandes zum Grünordnungsplan wurde nach der Nomenklatur der Biotop- und Nutzungstypen des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen, welche zu anderen Ergebnissen führen kann als die Waldkartierung nach forstlichen Kriterien. Dies ist insofern kein Widerspruch. Im 2. Entwurf des Grünordnungsplans sowie des B-Plans sind die bestehenden Waldflächen gemäß Waldkartierung (Angaben der unteren Forstbehörde) als solche ausgewiesen. Die zur Waldumwandlung vorgesehene Fläche im Norden des Plangebietes ist explizit ausgewiesen bzw. zeichnerisch dargestellt. Für diese Fläche wird die dauerhafte Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 WaldG LSA beantragt (hier: Garten- und Rasenflächen). Die im Plan enthaltenen externen Flächen zur Erstaufforstung finden durch die Forstbehörde Anerkennung. Die Hinweise zur Beantragung der Waldumwandlung werden berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>und die in die Pflanzung integrierbaren Einzelgehölze erlangen damit ebenfalls die Waldeigenschaft. Der verbleibende Reststreifen kann dann noch für andere Ersatzmaßnahmen dienen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Zu Baufeldern und Planstraßen: Die Waldflächen sollen weitgehend umbaut werden. Sie müssen zugänglich bleiben (Waldschutz, Bewirtschaftung und Erholungsnutzung; Sicherheit der angrenzenden Bebauung vor Waldbränden). Die hierfür erforderlichen Zufahrten bzw. Zugänge müssen dauerhaft frei von Bewuchs, Zäunen etc. bleiben. Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung bestehen z.B. durch Festsetzungen als Weg oder Feuerwehzufahrten. Hier bieten sich die Freiräume zwischen den Baugrenzen an.</p> <p>Zu 4.8.: Die Festlegung, die Waldflächen unter Zurückdrängung der Robinien in einen Laubmischwald aus heimischen Arten zu entwickeln, wird forstfachlich unterstützt. Mangels walddrechtlicher Ermächtigung müssen diese Festlegungen im städtebaulichen Vertrag rechtsverbindlich getroffen werden.</p> <p>1) Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011 (GVBl. LSA S. 5) 2) Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476); zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)</p>	<p>Die Zugänglichkeit der verbleibenden Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts (für die nördliche Waldfläche) sowie die Anlage der Planstraße D und einen davon abgehende Zufahrt planungs- bzw. öffentlich-rechtlich gesichert. Weitere (privatrechtliche) Regelungen beinhaltet der städtebauliche Vertrag mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Der Hinweis wird mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
2	22.08.2012	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06844 Dessau-Roßlau	Nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	03.08.2012	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	13.08.2012	Deutscher Wetterdienst Postfach 600552 14405 Potsdam	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	29.08.2012  10.09.2012	Landesverwaltungsamt Ref. Raumordnung, Landesentwicklung Postfach 200256 06003 Halle (Saale)	landesplanerische Stellungnahme: Keine Einwände  Verweis auf Stellungnahme vom 16.12.2011 zur Planung der B187 Nordumfahrung Wittenberg ----- <i>Stellungnahme vom 16.12.11</i> <i>Ergänzend zu den Hinweisen wird auf das Ziel Z 81 des LEP2010, wonach der Ausbau von Bundesstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich ist. Hierzu zählt die B 187 Nordumfahrung Wittenberg.</i> <i>Der REP A-B-W enthält hierfür in seiner generalisierten zeichnerischen Darstellung, nördlich/nordwestlich des Plan-</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  ----- <i>Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, wurde mit Schreiben vom 05.01.2012 an der Offenlegung dieses Planentwurfs beteiligt.</i> <i>Nach vorliegender Stellungnahme steht der B-Plan dem Planvorhaben der B 187 Nordumfahrung nicht entgegen.</i> -----

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p><i>gebietes des B-Planes in ca. 900 m Entfernung verlaufend, eine Ortsumgehung Wittenberg (Nordumfahrung) mit dem Vermerk der Erforderlichkeit näherer Abstimmungen. Es ist vorgesehen, die landesplanerische Abstimmung des Straßenbauvorhabens „B 187 Nordumfahrung Wittenberg“ in einem Raumordnungsverfahren (mit Trassenvarianten) vorzunehmen.</i></p> <p><i>Soweit noch nicht erfolgt, ist der Landesbetrieb Bau am Planverfahren des B-Planes zu beteiligen. Die Abstimmungsergebnisse (im Hinblick auf die Nordumfahrung Wittenberg) mit dem LBB sind im weiteren Planverfahren darzulegen.</i></p> <p>-----</p> <p>Stellungnahmen der Oberen Behörden:  <b>Obere Luftfahrtbehörde (Ref. 307):</b>                  Keine Einwände</p> <p><b>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ref. 401):</b>                  Eine geringfügige Überlagerung mit der Altlastenverdachtsfläche „Kaserne Teuchel“ mit der lfd. Nr. 00223 gem. Bodenschutzinformationssystem des Landes Sachsen Anhalt ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde im Landkreis Wittenberg abzuklären.</p> <p>Hinweise zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung:                  Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört die verbindliche Verwendung des Begriffes Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des BBodSchG § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen.                  Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der unteren Abfallbehörde wurde in der Stellungnahme vom 19.12.11 hierzu ausgeführt: „Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Geltungsbereich des B-Planes N6 Tp. B II <u>keine</u> Altlastenverdachtsflächen. Die im Plan genannten Tongruben sind nicht als Altablagerungen registriert.</p> <p>Wenngleich in der Umweltprüfung zum Schutzgut Boden die Begrifflichkeiten der Nomenklatur des BBodSchG nicht vollständig Anwendung fanden, sind die schutzgutbezogenen Bewertungen der geplanten Eingriffe in Bezug auf die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Ansatz formuliert werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen verbessert werden. Ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen „Bodenschutz in der räumlichen Planung“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und “Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt) beschrieben und im Internet unter <a href="http://www.lau-st.de">www.lau-st.de</a> im Fachbereich 2 unter „Bodenschutz/Altlasten“ bei „Quellangaben, Fachartikel“ einseh- und herunterladbar.</p> <p><b>Obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402):</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Ref. 404):</b> Nicht berührt</p> <p><b>Obere Behörde für Abwasser (Ref. 405):</b> Stellungnahme vom 06.12.2011 zum ersten Entwurf bleibt weiterhin gültig.</p> <p>----- <i>Stellungnahme vom 06.12.2011</i> <i>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</i> -----</p> <p><b>Obere Naturschutzbehörde (Ref. 407):</b> Verweis auf die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg Hinweis:</p>	<p>Entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich wurden abgeleitet. Ein funktionsbezogener Ausgleich der zu erwartenden Bebauungen und Versiegelungen ist jedoch weder innerhalb des Geltungsbereiches noch darüber hinaus im Stadtgebiet möglich. Entsprechende bebaute oder versiegelte Flächen stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Kompensation erfolgt überwiegend als Ersatz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>----- <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> -----</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
			<p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Verweis in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p><b>Obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Ref. 502):</b>  <u>Belange der archäologischen Denkmalpflege</u>                      Keine Bedenken – gesetzliche Meldepflicht</p> <p><u>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege</u>                      Keine Bedenken</p>	<p>Der Landkreis Wittenberg wurde als TÖB im Planverfahren beteiligt. Die Hinweise des LK Wittenberg – UNB werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Anregungsgeber</b>	<b>Einwendung</b>	<b>Abwägung</b>
-----------------	----------------------	-----------------------	-------------------	-----------------

**Nachbargemeinden**

6	20.08.2012	Gemeinde Niedergöhrsdorf Dorfstraße 14f 14913 Niedergöhrsdorf	Nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	10.08.2012	Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105 14929 Treunbrietzen	Nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
----------	---------------	----------------	------------	----------

**Bürger- / Öffentlichkeitsbeteiligung**

8	30.08.2012	a	<p>Wir wohnen Am Wachtelberg 9 und sind unmittelbar betroffener Anlieger zum o.g. B-Plan. Das bei uns angrenzende Grundstück des Planes weist für die Art der baulichen Nutzung eine zulässige Geschoßanzahl von II mit einer max. Firsthöhe von 106 m über HN aus, das sind ca. 10 m Haushöhe absolut.</p> <p>Dagegen legen wir Widerspruch ein. Wir fordern als unmittelbarer Nachbar eine maximal zulässige Geschosshöhe von I, also die Bebauung des Grundstücks ausschließlich mit einem Bungalow in den Plan aufzunehmen. Grund: Durch die unmittelbare Bebauung mit einem 2-Geschosser würden sich die Lichtverhältnisse für uns erheblich verschlechtern und damit auch die Lebens- und Wohnqualität drastisch sinken. Bereits von der Nordseite her ist der Lichteinfall und somit die Helligkeit in den Räumen für unser Haus durch die hohen Eichenbäume (ca. 25 m und höher) stark eingeschränkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entspricht der, die bereits zum 1. Entwurf abgegeben wurde. Daher wird die Abwägung zu dieser Stellungnahme zum 1. Entwurf hier übernommen.</p> <p>Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen.</p> <p>Im B-Plan N6, Teilplan BII ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, wobei eine max. Firsthöhe über HN im jeweiligen Baufeld vorgegeben ist. Im Fall des von Ihnen benachbarten Baufeldes ist die Firsthöhe mit 106 über HN festgesetzt. D.h., dass entsprechend dem Höhenbezugspunkt des Nachbargrundstücks von z.B. 97,11 m eine max. Gebäudehöhe von ca. 8,89 m möglich wäre. Die Festsetzungen stellen die Höchstgrenzen dar und müssen durch die Bauherren nicht ausgeschöpft werden. Mit den Planfestsetzungen sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet.</p>
9	04.09.2012	b	<p>Durchfahrt von der Straße „Am Berg“ zum neuen Wohngebiet müssten Poller aufgestellt werden, da die Straße „Am Berg“ keine Durchfahrtsstraße ist, weder für Privat noch für Baustellenfahrzeuge.</p>	<p>Die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge von der Straße Am Berg zur Planstraße B ist weder vorgesehen noch nach den Festsetzungen des B-Plans zulässig. Die Verbindung ist für Radfahrer und Fußgänger möglich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
10	04.09.2012	c	Durchfahrt von der Straße „Am Berg“ zum neuen Wohngebiet müssten Poller aufgestellt werden, da die Straße „Am Berg“ keine Durchfahrtsstraße ist, weder für Privat noch für Baustellenfahrzeuge.	Die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge von der Straße Am Berg zur Planstraße B ist weder vorgesehen noch nach den Festsetzungen des B-Plans zulässig. Die Verbindung ist für Radfahrer und Fußgänger möglich.
11	10.09.2012	d	<p>Wir als Anlieger der Straße Weinberge sind gegen den Ausbau dieser Straße, sehen darin auch keine Notwendigkeit. Es würde zu einem wesentlich größerem Verkehrsaufkommen und damit enormer Lärmbelastigung führen, da diese Straße als Durchfahrtsstraße genutzt wird. Außerdem sollen an dieser Straße nicht nur eine Hecke, sondern hoch wachsende Ulmen gepflanzt werden als Ausgleich. Wer übernimmt die Pflege und Laubbeseitigung der Bäume (siehe Bedingung: Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen)?</p> <p>Im vorgesehenen B-Plan sind die alten Tongruben total von Häusern bzw. Grundstücken eingebaut. Wie sollen sich darin Tiere bewegen? Wie und von wem soll die Flora und Fauna geschützt und gepflegt werden? Wir erwarten, dass im Baugebiet die Straßen als Spielstraßen ausgelegt werden, um die Lärmbelastigung zu mindern. In dem ganzen Baugeschehen von 50 EFH sehen wir einen enormen Eingriff in die Natur in dieser Hanglage und eine schwere Lärmbelastigung aller Anwohner.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entspricht der, die bereits zum 1. Entwurf abgegeben wurde. Daher wird die Abwägung zu dieser Stellungnahme zum 1. Entwurf hier übernommen.</p> <p>Den Bedenken und Einwänden wird nicht entsprochen. Die Einbeziehung und der Ausbau der Straße Weinberge in das Erschließungssystem für den Ortsteil Teuchel ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehrsbelegungen entsprechen zu können. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 durch Beschluss des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg die Plangebietsgrenze des B-Planes N6 „Teucheler weg – südliche Lage“ geändert, um die Straße Weinberge, die bis dahin außerhalb des Plangebietes lag, mit einzubeziehen. Die Straße Weinberge übernimmt die Funktion einer Sammelstraße. Die Festsetzung der Verkehrsfläche im vorliegenden B-Plan erfolgte in entsprechend notwendiger Dimensionierung, so dass die Funktionen einer Sammelstraße erfüllt werden können. Zur Ableitung des Verkehrs ist die Anbindung des Plangebietes über die Straße Weinberge sowohl an den Teucheler Weg als auch an die Weinbergstraße als innerstädtische</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>Hauptsammelstraßen von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftig zu erwartende, über den heutigen Anliegerverkehr hinausgehende Verkehr, im Wesentlichen auf Ziel- und Quellverkehr des entstehenden Wohngebietes beschränkt bleibt. Mit dem geplanten Ausbau der Straße Weinberge werden sich auch die Erschließungsverhältnisse für die dortigen Anrainer verbessern. Die Festsetzung der Pflanzung von Ulmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte entsprechend der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Bewertung des Ausgangszustandes im Planbiet. Dabei wurden Maßnahmen zum Ausgleich ausgewählt, die innerhalb des Plangebietes umsetzbar sind und den vollständigen Ausgleich des Eingriffs ermöglichen. Des Weiteren wurden gestalterische Aspekte, wie Fassung der Straßen- und Raumkante mit berücksichtigt. Die Pflege und Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen im öffentlichen Straßenraum obliegt der Stadt Wittenberg. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung der Lutherstadt Wittenberg. Die Flächen der ehemaligen Tongruben sind im B-Plan als Waldflächen festgesetzt, für die in den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen formuliert wurden. Die Verantwortung für diese Flächen obliegt dem Eigentümer. Innerhalb des neu entstehenden Wohngebietes erfolgte eine Klassifizierung der zur Erschließung</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
				<p>notwendigen Straße entsprechend der zu erfüllenden Funktionen. Dabei hat die Planstraße A den Charakter einer Sammelstraße. Die restlichen Planstraßen innerhalb des Wohngebietes sind als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Der dann folgende Ausbau zu einer Mischverkehrsfläche entspricht der umgangssprachlichen „Spielstraße“, Kennzeichnung mit den Verkehrszeichen 325 und 326.</p> <p>Die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt auf Grundlage der Darstellung des Bereiches als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan sowie entsprechend den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes. Innerhalb des Planverfahrens wurde die Umsetzbarkeit des B-Planes durch Beteiligungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geprüft. Dazu gehörte auch die umfängliche Prüfung der Belange der Umwelt sowie die Auswirkungen des Eingriffs auf alle Schutzgüter, die in der Umweltprüfung erfolgten. Die daraus resultierenden Festsetzungen, die den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft beinhalten, sind zeichnerisch und textlich in dem Satzungsplan enthalten. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bewirken nach deren Umsetzung eine vollständige Kompensation des Eingriffs. Weiterhin wurde festgestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zum Beispiel durch Lärmbelastigungen zu erwarten sind.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Anregungsgeber</b>	<b>Einwendung</b>	<b>Abwägung</b>
-----------------	----------------------	-----------------------	-------------------	-----------------

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf erfolgte in der Zeit vom 06.08.2012 für die Dauer eines Monats (Bekanntmachung v. 26.07.2012)

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen TöB zum 2. Entwurf erfolgte in der Zeit vom 25.07.2012 bis 07.09.2012 .

Im vorliegenden Abwägungsergebnis wurden alle bis 10.09.2012 eingegangenen Stellungnahmen, sowie Hinweise und Erkenntnisse aus Rückfragen der Beteiligten geprüft

Aus den Beteiligungen ergaben sich zusammenfassend folgende Schwerpunkte der Abwägung:

1. Einspruch gegen den Ausbau der Straße „Weinberge“, einschl. Einspruch gegen die finanzielle Beteiligung am Ausbau der „Weinberge“
2. Befürchtung von Lärmbelästigungen durch den Straßebau im Wohngebiet und den Ausbau der „Weinberge“
3. Beachtung des Baumschutzes
4. Einspruch gegen Maß der baulichen Nutzung bezüglich mögliche Gebäudehöhen